

Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich des Entwurfs der 1.Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wusterhausen Ringstraße“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Gemäß § 14, 16 und 17 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 2017 (BGBl. I S. 3634), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse in ihrer Sitzung am 26.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat in ihrer Sitzung am 26.02.2019 beschlossen, das Verfahren für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wusterhausen Ringstraße“ einzuleiten. Zur Sicherung der Planung für das in § 2 bezeichnete Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke Gemarkung Wusterhausen Flur 2, Flurstücke 339/1; 339/4; 344; 542; 610; 611; 613; 614; 621; 622; 623; 624; 625; 627; 628; 629; 630; 631; 632; 633; 634; 635; 636; 637; 639; 641; 642; 643; 644; 645; 646; 647; 648; 649; 653; 654; 655; 656; 996; 1323;
2. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht durchgeführt werden
2. In Anwendung von § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem IN

Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Mit der Bekanntmachung tritt diese Satzung über die Veränderungssperre für das in § 2 bezeichnete Gebiet in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung aus gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
3. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Wusterhausen/Dosse,

Schulz
Bürgermeister